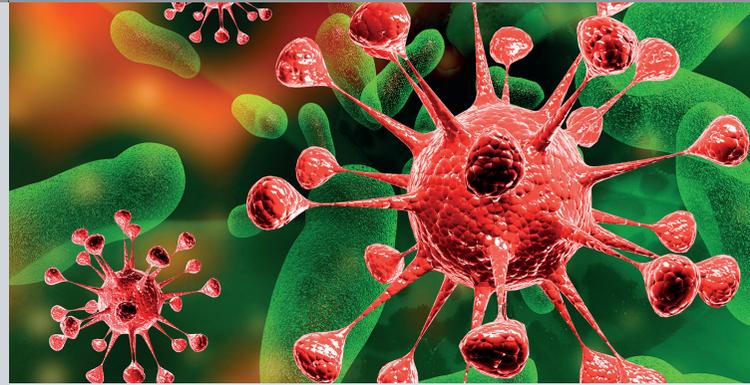


Dienstplichten in Pandemiezeiten

Informationen für Beamte
zum Thema Urlaub



Wegen der Corona-Pandemie konnte ich nicht wie geplant in den Urlaub fahren – wann verfällt mein Resturlaub?

Der Erholungsurlaub beträgt für Beamtinnen und Beamte, deren regelmäßige Arbeitszeit auf 5 Tage in der Kalenderwoche verteilt ist, für jedes Urlaubsjahr 30 Tage (§ 5 Abs. 1 Erholungsurlaubsverordnung des Bundes - EUrIV Bund). Da Urlaub dazu dient, die Gesundheit zu erhalten und damit die Leistungsfähigkeit zu sichern, soll dieser grundsätzlich im Urlaubsjahr in Anspruch genommen werden. Vorbehaltlich anderer Regelungen verfällt Urlaub, der nicht innerhalb von 12 Monaten nach dem Ende des Urlaubsjahres in Anspruch genommen worden ist (§ 7 Abs. 1 und 2 EUrIV Bund). Das heißt, Urlaub aus dem Jahr 2020 ist grundsätzlich bis spätestens zum 31. Dezember 2021 in Anspruch zu nehmen. Aufgrund der Corona-Pandemie gelten insoweit keine Sonderregelungen.

Dieser Flyer ist gewissenhaft und auf dem Stand August 2021 erstellt. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit. Rechtsansprüche jeglicher Art gegenüber dem Herausgeber können aus dem Inhalt nicht abgeleitet werden.

Rechte und Pflichten
öffentlicher Dienst
Corona-Pandemie ✓
Coronavirus-Einreiseverordnung
Quarantäne-Regelungen
Beamte
Urlaub in Pandemiezeiten
dbb SPEZIAL FAQ
zum Coronavirus
Bundesbeamtinnenrecht
Risikogebiete
Landesbeamtinnenrecht
dbb Homepage ✓
Reisen
Dienstherr
Resturlaub

Fotos: Titel: dbb, innen: Colourbox.de, hinten: Colourbox.de

dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Beamte
Friedrichstraße 169 | 10117 Berlin | www.dbb.de
E-Mail: Beamte@dbb.de | Telefon: 030.4081-5201

 **dbb**
beamtenbund
und tarifunion

 **dbb**
beamtenbund
und tarifunion

Bestellung weiterer Informationen

Name*

Vorname*

Straße*

PLZ/Ort*

Dienststelle/Betrieb*

Beruf

Beschäftigt als*:

- Beamter/Beamtin
 - Tarifbeschäftigte/r
 - Rentner/in
 - Anwärter/in
 - Azubi, Schüler/in
 - Versorgungsempfänger/in
- Ich möchte weitere Informationen über den dbb erhalten.
■ Ich möchte mehr Informationen über die für mich
zuständige Gewerkschaft erhalten.
■ Bitte schicken Sie mir das Antragsformular zur Aufnahme
in die für mich zuständige Gewerkschaft.

Datenschutzhinweis: Wir speichern und verarbeiten die uns mitgeteilten Daten, um den uns erteilten Auftrag zu erfüllen. Die mit einem Sternchen * versehenen Daten sind Pflichtdaten, ohne die eine Bearbeitung nicht möglich ist. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 (1) b DSGVO. Wenn Sie Informationen über eine Mitgliedschaft wünschen, so geben wir Ihre Daten dorthin weiter. Sonst erfolgt keine Weitergabe an Dritte, sondern lediglich an Auftragsverarbeiter. Wir löschen die Daten, wenn sie für die verfolgten Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist dbb beamtenbund und tarifunion, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030.4081-40, Telefax: 030.4081-4999, E-Mail: post@dbb.de. Unseren Datenschutzbearbeitungen erreichen Sie unter derselben Anschrift oder unter: E-Mail: datenschutz@dbb.de, Informationen über Ihre Rechte als Betroffener sowie weitere Informationen erhalten Sie hier: www.dbb.de/datenschutz.html.

Datum / Unterschrift

Unter dem Dach des dbb bieten kompetente Fachgewerkschaften eine starke Interessensvertretung und qualifizierten Rechtsschutz. Wir vermitteln Ihnen gern die passende Gewerkschaftsadresse.
dbb beamtenbund und tarifunion, Geschäftsbereich Beamte, Friedrichstraße 169, 10117 Berlin, Telefon: 030.4081-5201, Fax: 030.4081-4739, E-Mail: Beamte@dbb.de, Internet: www.dbb.de



Update dbb SPEZIAL: Urlaub während der Corona-Pandemie

Mit Beginn der Corona-Pandemie im Frühjahr 2020 stellen sich viele spezifische – und auch neue – Fragen zu Inhalt, Umfang und Ausgestaltung des Dienstverhältnisses von Beamtinnen und Beamten. Dazu haben wir fortlaufend aktualisierte Informationen bereitgestellt, die jederzeit auf der dbb Homepage unter „dbb SPEZIAL zum Coronavirus“ abgerufen werden können: www.dbb.de/corona-informationen-beamtinnen-und-beamte

Anhand von häufig gestellten Fragen wird in Kurzform dargestellt, welche besonderen Rechte und Pflichten Beamtinnen und Beamte in Pandemiezeiten grundsätzlich haben. Zu beachten ist dabei, dass die Dienstherrn auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen im Regelfall eigenständige arbeits- und dienstrechtliche Regelungen und Hinweise für ihre Beschäftigten erlassen haben. Diese werden aufgrund der sich weiterhin verändernden pandemischen Lage fortlaufend angepasst. Gleiches gilt für unsere Hinweise auf der dbb Homepage.

Mit diesem Flyer möchten wir beispielhaft einige ausgewählte aktuelle Aspekte zum Thema Erholungsurlaub in Pandemiezeiten (Stand August 2021) aus der Rubrik „dbb SPEZIAL zum Coronavirus“ herausgreifen. Grundlage für die rechtlichen Ausarbeitungen ist das Bundesbeamtenrecht. Das jeweilige Landesrecht kann davon abweichen. Informieren Sie sich auf der dbb Homepage jederzeit gerne über weitere Themen.

Was gilt bei Reisen in Risikogebiete?

Seit August 2021 gilt die Neufassung der Coronavirus-Einreiseverordnung, die bundesweit einheitlich die Anmelde-, Nachweis- und Quarantänepflicht regelt. Hiernach werden Risikogebiete in zwei Kategorien ausgewiesen: Hochrisikogebiete und Virusvariantengebiete. Die Kategorie der „einfachen“ Risikogebiete ist entfallen. Bei Aufenthalt in einem

Hochrisikogebiet folgt grundsätzlich eine häusliche Quarantäne von zehn Tagen. Für Nicht-Geimpfte/Nicht-Genesene kann eine Testung frühestens fünf Tage nach Einreise vorgenommen werden. Haben Geimpfte und Genesene den Impf- oder Genesenennachweis über das Einreiseportal vor Einreise übermittelt, muss die Quarantäne nicht angetreten werden. Ansonsten kann die Quarantäne ab dem Zeitpunkt beendet werden, an dem der Impf- oder Genesenennachweis über das Einreiseportal übermittelt wird.

Bei Rückkehr aus einem Virusvariantengebiet dauert die Quarantäne grundsätzlich 14 Tage; eine Verkürzung der Quarantäne ist im Regelfall nicht möglich. Über gegebenenfalls mögliche Ausnahmen und Einzelheiten können Sie sich auf der Homepage des Bundesministeriums für Gesundheit oder auf der Homepage des Robert-Koch-Instituts informieren. Die entsprechenden Verlinkungen – auch zu anderen Themen – finden Sie auf der dbb Homepage.

Von Dienstherrenseite wird in der Regel davon auszugehen sein, dass ohne zwingende und unaufschiebbare Gründe keine privaten Reisen in ausgewiesene Risikogebiete oder Länder, für die eine COVID-19-bedingte Reisewarnung durch das Auswärtige Amt ausgesprochen wurde, unternommen werden, soweit hierdurch Dienstauffälle aufgrund der Absonderungspflicht nach der Coronavirus-Einreiseverordnung entstehen. Insoweit sind die dienstrechtlichen Regelungen und Hinweise des jeweiligen Dienstherrn zu beachten.

Darf mein Dienstherr mich fragen, ob ich im Urlaub in einem Risikogebiet war?

Private Reisen ins Ausland betreffen grundsätzlich das außerdienstliche Verhalten von Beamtinnen und Beamten. Nach überwiegender Auffassung dürfen Dienstherrn in der jetzigen Situation jedoch danach fragen, ob der Urlaub in einem Risikogebiet, also in einem Hochrisikogebiet oder einem Virusvariantengebiet,

verbracht wurde. Mit Blick auf die Gesundheit der anderen Beschäftigten und dem gegebenenfalls bestehenden höheren Risiko, dass ein Beschäftigter nach Urlaubsrückkehr an COVID-19 erkrankt ist, ist eine solche Frage nach unserer Einschätzung nicht zu beanstanden. Fragen nach dem konkreten Reiseland sind nach überwiegender Auffassung unzulässig.

Quarantäneanordnung während des Urlaubs – was ist zu beachten?

Werden Beamtinnen und Beamte während ihres Urlaubs durch Krankheit – beispielsweise durch eine Covid-19-Infektion – dienstunfähig und zeigen sie dies unverzüglich an, wird die Zeit der Dienstunfähigkeit nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet (§ 9 EUrlV Bund). Die Dienstunfähigkeit ist in Form eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Liegt nur eine behördliche Quarantäneanordnung und kein ärztliches Attest vor, hat dies keine Auswirkungen auf den bereits angetretenen Erholungsurlaub. Eine behördliche Quarantäneanordnung steht einem ärztlichen Zeugnis über die Dienstunfähigkeit nicht gleich. Insoweit ist es Sache des behandelnden Arztes, die Dienstunfähigkeit zu beurteilen.

Im Falle einer bloßen behördlichen Quarantäneanordnung, ohne dass eine ärztlich festgestellte Dienstunfähigkeit vorliegt, sind je nach Möglichkeit und Vorgaben des Dienstherrn, Telearbeit und mobiles Arbeiten zu nutzen.

